

UNSERE ALLGEMEINEN STROMPREISE DER ERSATZVERSORGUNG

Aufgrund des gesetzlichen Einbaus neuer Stromzähler (Smart Meter) in Deutschland weisen wir das Entgelt für Messstellenbetrieb separat vom Grundpreis in Ihrem Stromtarif aus. Das Entgelt für Messstellenbetrieb, also der Preis für den Betrieb und die Wartung Ihres Stromzählers, unterscheidet sich in Abhängigkeit von dem bei Ihnen eingebauten Zähler. Es gibt drei Arten von Zählern: den konventionellen Zähler – der momentan nahezu flächendeckend in Deutschland eingebaut ist – die moderne Messeinrichtung und das intelligente Messsystem. Wird bei Ihnen ein intelligentes Messsystem eingebaut, hängt die Höhe des Entgelts für Messstellenbetrieb zusätzlich von Ihrem jährlichen Stromverbrauch ab.

Ein Hinweis: Wenn Sie für den Messstellenbetrieb ein anderes Unternehmen beauftragt haben, bekommen Sie von diesem direkt eine Rechnung. In diesem Fall erfolgt keine Abrechnung des Entgelts für Messstellenbetrieb über Ihren Stromvertrag.

Arbeitspreis	
	Ab 01.07.2022
Brutto inkl. USt.	43,885 ct/kWh
Netto ohne USt.	36,878 ct/kWh
Grundpreis	
	Ab 01.07.2022
Brutto inkl. USt.	100,76 €/Jahr
Netto ohne USt.	84,67 €/Jahr

Zusammensetzung der oben genannten Nettopreise vor Umsatzsteuer gemäß § 2 Absatz 3 StromGVV:

Arbeitspreis	
	Ab 01.07.2022
Stromsteuer	2,050 ct/kWh
Konzessionsabgabe	1,660** ct/kWh
EEG-Umlage	0,000 ct/kWh
KWK-Aufschlag	0,378 ct/kWh
§ 19-StromNEV-Umlage	0,437 ct/kWh
Offshore-Umlage	0,419 ct/kWh
Abschalt-Umlage	0,003 ct/kWh
Netzentgelt	6,220 ct/kWh
Grundversorgeranteil	25,711 ct/kWh
Grundpreis (verbrauchsunabhängig)	
	Ab 01.07.2022
Grundpreis Netzentgelt	40,50 €/Jahr
Messstellenbetrieb	Separat
Grundversorgeranteil	44,17 €/Jahr

ERLÄUTERUNGEN:

Umsatzsteuer:

Die angegebenen Bruttopreise enthalten die gültige gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von 19 Prozent.

Stromsteuer:

Eine durch das Stromsteuergesetz/Energiesteuergesetz geregelte Steuer auf den Energieverbrauch.

Konzessionsabgabe:

Entgelt an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen.

EEG-Umlage*:

Fördert die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Die daraus entstehenden Mehrbelastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

KWK-Aufschlag*:

Fördert die ressourcenschonende gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme. Die aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

§ 19-StromNEV-Umlage*:

Finanziert die Entlastung bzw. Befreiung stromintensiver Unternehmen von Netzentgelten. Die aus der Strom-Netzentgeltverordnung (StromNEV) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

Offshore-Umlage*:

Sichert Risiken der Anbindung von Offshore-Windparks an das Stromnetz ab. Die daraus entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

Abschalt-Umlage*:

Dient auf der Grundlage des § 13 Abs. 4a und 4b EnWG der Versorgungssicherheit durch die Förderung abschaltbarer Verbrauchseinrichtungen.

Netzentgelte:

Entgelte für den Transport und die Verteilung der Energie sowie die damit verbundenen Dienstleistungen; bestimmte staatliche Abgaben werden mit den Netzentgelten erhoben.

* Zusätzliche Hinweise zur Höhe der hier genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de.

** Unser Unternehmen ist in mehreren Gemeindegebieten als Grundversorger zuständig. Die hier ausgewiesene Konzessionsabgabe wird im Rahmen der Kalkulation des allgemeinen Preises als gewichteter Durchschnittswert der Konzessionsabgaben aller Gemeindegebiete berücksichtigt, weshalb sich der hier angegebene Wert von den Abgabesätzen der jeweiligen Gemeinde unterscheiden kann. Gemäß § 2 (2) 1.b) Konzessionsabgabenverordnung dürfen bei der Belieferung von Tarifkunden folgende Höchstbeträge nicht überschritten werden: 1,32 ct/kWh in Gemeinden bis 25.000 Einwohner, 1,59 ct/kWh bis 100.000 Einwohner, 1,99 ct/kWh bis 500.000 Einwohner, 2,39 ct/kWh über 500.000 Einwohner.

ENTGELTE FÜR MESSSTELLENBETRIEB

Entgelte für Messstellenbetrieb – konventionelle Zähler

	Konventioneller Zähler (Tarif A mit Eintarifzähler)	Konventioneller Zähler (Tarif S mit Zweitarifzähler)	Konventioneller Zähler (Tarif für Wärmepumpen und andere unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen)
	Ab 01.03.2021	Ab 01.03.2021	Ab 01.03.2021
Brutto inkl. USt.	11,72 €/Jahr	26,92 €/Jahr	26,92 €/Jahr
Netto ohne USt.	9,85 €/Jahr	22,62 €/Jahr	22,62 €/Jahr

Entgelte für Messstellenbetrieb – moderne Messeinrichtung

	Alle Tarife
	Ab 01.03.2021
Brutto inkl. USt.	20,00 €/Jahr
Netto ohne USt.	16,81 €/Jahr

Entgelte für Messstellenbetrieb – intelligentes Messsystem

		Alle Tarife	
		Ab 01.03.2021	Ab 01.03.2021
		Brutto inkl. USt.	Netto ohne USt.
Einbau verpflichtend	> 100.000 kWh/Jahr	Individuell	Individuell
	> 50.000 – 100.000 kWh/Jahr	200,00 €/Jahr	168,07 €/Jahr
	> 20.000 – 50.000 kWh/Jahr	170,00 €/Jahr	142,86 €/Jahr
	> 10.000 – 20.000 kWh/Jahr	130,00 €/Jahr	109,24 €/Jahr
	> 6.000 – 10.000 kWh/Jahr	100,00 €/Jahr	84,03 €/Jahr
Einbau optional	> 4.000 – 6.000 kWh/Jahr	60,00 €/Jahr	50,42 €/Jahr
	> 3.000 – 4.000 kWh/Jahr	40,00 €/Jahr	33,61 €/Jahr
	> 2.000 – 3.000 kWh/Jahr	30,00 €/Jahr	25,21 €/Jahr
	≤ 2.000 kWh/Jahr	23,00 €/Jahr	19,33 €/Jahr
Unterbrechbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG (< 6.000 kWh/Jahr)		100,00 €/Jahr	84,03 €/Jahr

Stand: 1. Juli 2022